

Gesetzentwurf

Hannover, den 14.08.2018

Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten****Artikel 1****Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten**

§ 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in der Fassung vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 348), erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die zuständige Behörde soll auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen einer Gemeinde oder eines Stadt- oder Ortsteils beziehungsweise einer Teilkommune oder einer sie vertretenden Personenvereinigung bis zu vier Sonntagsöffnungen von Verkaufsstellen je Stadt- oder Ortsteil, Teilkommune oder zentralem Versorgungsbereich und bei maximal 12 Sonntagsöffnungen je Gemeinde und Jahr genehmigen. ²Die zuständige Behörde soll in anerkannten Ausflugsorten auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen oder einer sie vertretenden Personenvereinigung bis zu vier weitere Sonntagsöffnungen im Jahr genehmigen. ³Zusätzlich kann die zuständige Behörde auf Antrag einer Verkaufsstelle deren Öffnung an einem Sonntag pro Jahr genehmigen. ⁴Öffnungen an Sonntagen dürfen höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden. ⁵Eine Öffnung nach den Sätzen 1 bis 4 ist nur zulässig, wenn ein im Verhältnis zum beabsichtigten Öffnungsumfang angemessener Anlass vorliegt. ⁶Die Öffnungszeit soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen. ⁷An staatlich anerkannten Feiertagen, Oster-, Pfingst-, Toten-, Adventssonntagen und an Sonntagen, die auf den 27. Dezember fallen, sowie an Volkstrauertagen darf nicht geöffnet werden.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2019 in Kraft

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziele des Gesetzes**

Die bisherigen Regelungen zu den Ladenöffnungszeiten haben zu erheblichen Unsicherheiten geführt. Das Ziel dieses Gesetzentwurfs ist eine Anpassung der Verkaufszeiten unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerrechte und des verfassungsrechtlichen Sonntagschutzes an aktuelle Rechtsprechung und Rechtsansichten.

Ausdrückliches Ziel ist es, die Sonntagsöffnungszeiten nicht auszuweiten. Bei der Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung sollen alle Kommunen gleichbehandelt werden, ins-

besondere dürfen kleine Gebietskörperschaften hinsichtlich der möglichen Öffnungen nicht gegenüber großen Städten benachteiligt werden.

Ebenso gilt es den Interessen des Einzelhandels, der dort Beschäftigten und der Verbraucherinnen und Verbraucher Rechnung zu tragen.

II. Alternativen

Schaffung flexibler Ladenöffnungszeiten die es nicht mehr nur Online-Anbietern, sondern auch traditionellen Ladengeschäften ermöglichen ihre Waren rund um die Uhr zu verkaufen. Hierzu wären Regelungen zu schaffen, die es jedem Geschäft ermöglichen selbst entscheiden zu können, wann es öffnet und schließt. Dies beträfe dann auch das allgemeine Verkaufsverbot für den Einzelhandel an Sonntagen, das aufzuheben wäre. In diesem Zuge wären dann auch andere Verbote, wie das Verbot Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen anzubieten, aufzuheben.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Keine

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1):

Der Sonn- und Feiertagsschutz soll mit dieser Neuregelung gestärkt werden. So soll mit diesem Gesetzentwurf bei den „verkaufsoffenen Sonntagen“ nach § 5 Abs. 1 NLöffVZG ein umfassender Schutz der staatlich anerkannten Feiertage entstehen. Sämtliche bisher nicht von der Öffnungsmöglichkeit ausgenommenen staatlich anerkannten Feiertage sollen geschützt werden. Die Regelungen werden daher ausschließlich auf Sonntage ausgerichtet.

Zu Satz 1:

Die Anzahl der zulässigen Sonntagsöffnungen soll auf bis zu vier pro Stadt- oder Ortsteil beziehungsweise einer Teilkommune oder eines zentralen Versorgungsbereiches und Jahr begrenzt werden.

Die zuständige Behörde soll bis zu zwölf Sonntagsöffnungen je Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erteilen können. Antragsberechtigt ist wie bisher ausschließlich die überwiegende Anzahl von Verkaufsstellen einer Gemeinde, Stadt- oder Ortsteils beziehungsweise einer Teilkommune oder eines zentralen Versorgungsbereiches, auch in Form einer sie vertretenden Personenvereinigung. Die Genehmigung kann für das gesamte Gemeindegebiet oder für den Stadt- oder Ortsteil beziehungsweise die Teilkommune oder einen zentralen Versorgungsbereich erteilt werden.

Zu Satz 2:

In nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 NLöffVZG anerkannten Ausflugsorten soll die zuständige Behörde bis zu vier weitere Sonntagsöffnungen auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in diesem Bereich genehmigen. Unter Berücksichtigung der vier Öffnungsmöglichkeiten nach Satz 1 besteht die Möglichkeit, bis zu acht Sonntagsöffnungen im Ausflugsort zuzulassen. Mit diesen Genehmigungen können die Verkaufsstellen in den Ausflugsorten Waren verkaufen, die von der regelmäßigen Ausnahme des § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht erfasst sind, wie z. B. Bekleidung und Schmuck.

Zu Satz 3:

Einzelnen Verkaufsstellen kann weiterhin einmal im Jahr eine Sonntagsöffnung genehmigt werden.

Zu Satz 4:

Wie bisher dürfen Öffnungszeiten, die außerhalb der Gottesdienstzeiten liegen sollen, für höchstens fünf Stunden täglich zugelassen werden.

Zu Satz 5:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 1. Dezember 2009 (1 BvR 2857/07 und 2858/07) zum Berliner Ladenöffnungsgesetz die Sonntagsöffnung grundsätzlich nur dann für zulässig erklärt, wenn dafür ein Anlass besteht. Die Nennung des Begriffs „angemessener Anlass“ im Gesetz führt zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit bei allen Betroffenen, insbesondere bei den für die Genehmigung zuständigen Behörden.

Als angemessener Anlass kommen zum einen individuelle Anlässe wie beispielsweise

- Firmenjubiläen für einzelne Verkaufsstellen,
- Straßenfeste für Stadt- oder Ortsteile beziehungsweise Teilkommunen oder zentrale Versorgungsbereiche,
- Großveranstaltungen für die Öffnung in der gesamten politischen Gemeinde

in Betracht. Dabei kann beispielsweise die Anzahl der zu erwartenden Besucher ein Kriterium zur Beurteilung der Angemessenheit eines Anlasses sein.

Zum anderen können auch Gemeinwohlinteressen zum Anlass genommen werden. Denkbar wäre dabei insbesondere

- die Erhaltung und Förderung zentraler Versorgungsbereiche, mithin die Verhinderung der seit längerem zu beobachtenden Verödung von Innenstädten,
- die werbende Eigendarstellung der Kommunen oder des örtlichen Gewerbes oder
- die Versorgungsinteressen der Besucher.

Zu Satz 6:

Wie bisher dürfen Öffnungszeiten, die außerhalb der Gottesdienstzeiten liegen sollen, für höchstens fünf Stunden täglich zugelassen werden.

Zu Satz 7:

Die bisherige Auflistung der zu schützenden Sonntage wird um den 27. Dezember, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, erweitert. Damit soll dem Ruhe- und Erholungsbedürfnis der im Einzelhandel Beschäftigten nach der besonderen Arbeitsbelastung in der Adventszeit Rechnung getragen werden. Es entsteht für diesen Personenkreis ein geschütztes langes Weihnachtswochenende. Da nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage die Ostersonntage und Pfingstsonntage keine staatlich anerkannten Feiertage sind, müssen sie in der Auflistung der zu schützenden Sonntage aufgeführt werden. Die Aufnahme der staatlich anerkannten Feiertage in diese Auflistung dient der Klarstellung, dass auch an staatlich anerkannten Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen, nicht geöffnet werden darf.

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer